

23. Juni 2019

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft

Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Ist im Fall der Vergrößerung einer Wohnauffüllzone durch Änderung des Bauleitplanes die Registrierung bei der Agentur der Einnahmen fällig?

Die Volksanwaltschaft hat Hermine (Name geändert) erklärt, dass für die von der Gemeinde durch Änderung des Bauleitplanes beschlossene Vergrößerung einer Wohnauffüllzone keine Registergebühr geschuldet ist, obwohl sie eine diesbezügliche Zahlungsaufforderung von des Agentur der Einnahmen erhalten hatte.

"Nachdem die Gemeinde mein Grundstück an die Auffüllzone angegliedert hatte," berichtete Hermine der Volksanwaltschaft, "wurde ich von der Agentur der Einnahmen zur Zahlung der Registergebühr in Höhe von 9 % des Grundstückwerts sowie des gesamten Fixbetrags der Hypothekarsteuer aufgefordert. Dem nicht genug! Ich bekam auch eine sehr hohe Strafe wegen des Zahlungsverzugs. Meiner Meinung nach ist die Gemeinde verantwortlich, weil diese es versäumt hat, die Registergebühr zu entrichten. Wie kann ich nun vorgehen?"

Die Volksanwaltschaft hat Hermine erklärt, dass laut Art. 36-bis des geltenden Landesraumordnungsgesetzes (LG Nr. 13/1997) bestehende Auffüllzonen (...) vergrößert werden können, "wenn der Grundeigentümer (...) eine Leistung zu Gunsten der Gemeinde in der Höhe von 30 Prozent des Schätzpreises für Baugrundstücke (...) übernimmt." Hermines Grundstück wurde aufgrund dieser Bestimmung einer Schätzung unterzogen, aufgrund der sie der Gemeinde den Betrag in Höhe von 30 % des Schätzpreises überwiesen hat. Gleichzeitig hat die Gemeinde die Bauleitplanänderung zur Vergrößerung der Wohnauffüllzone eingeleitet, ohne jedoch den entsprechenden Beschluss zu registrieren und die Registergebühr zu zahlen. Diese Gebühr ist nämlich nur fällig, wenn Eigentum oder dingliche Rechte einer Liegenschaft übertragen werden. Sie kann nicht für eine Bauleitplanänderung ohne Eigentumsübertragung eingefordert werden, die im Gesetz zur Registergebühr nicht vorgesehen ist.

Die Volksanwaltschaft hat Hermine empfohlen, gemeinsam mit der Gemeinde umgehend bei der Steuerkommission Bozen Einspruch gegen den Bescheid der Agentur zu erheben. Das daraufhin erlassene Urteil lautet, dass Hermine keine Registergebühr zahlen muss, weil eine Bauleitplanänderung keine Übertragung dinglicher Rechte, sondern lediglich die Aufhebung des im öffentlichen Interesse auferlegten Bauverbots darstellt. Mit dem Urteil wurde auch der Zahlungsbescheid der Agentur der Einnahmen aufgehoben.

## Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

**E-Mail:** post@volksanwaltschaft.bz.it **Formulare unter:** www.volksanwaltschaft.bz.it

